

The Force Awakens?!

Plattformen und
Daten(schutz)recht

Dr. Jens Schefzig
Berlin, Telemedicus Sommerkonferenz
03.09.2016



Osborne
Clarke



Inhalt

1. Gesellschaftliche Diskussion um Plattformen
 2. Daten(schutz)rechtlicher Rahmen
 3. Vollzug des Datenschutzrechts
 4. Zusammenfassung/Ergebnisse
-

Inhalt

1. **Gesellschaftliche Diskussion um Plattformen**
 2. Daten(schutz)rechtlicher Rahmen
 3. Vollzug des Datenschutzrechts
 4. Zusammenfassung/Ergebnisse
-

Die Datenmacht ist überall

**"Wer die Daten hat,
bestimmt unser
Schicksal"**

Jaron Lanier, FAZ.net

"Ubers unheimliche Datenmacht"

Daserste.ndr.de - Panorama

"Warum wir Google fürchten"

Matthias Döpfner, FAZ.net

"Die Werbesupermächte"

Thorsten Schröder, zeit.de

Die Macht ist überall

**"My ally is the Force, and
a powerful ally it is."**

Yoda

**" You don't know the power of the
dark side."**

Vader to Luke

"The Force can have a strong influence"

Ben to Luke

**"A Jedi uses the Force for knowledge and
defense"**

Yoda to Luke

The Force Awakens?!

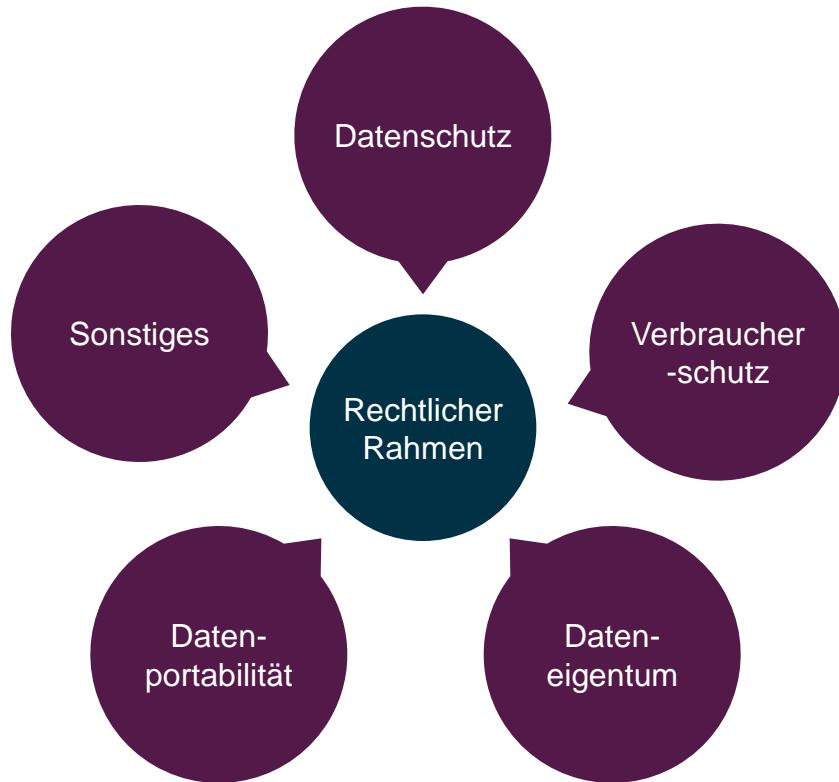


Foto: „Lego Star Wars: The Force Awakens Announced“ (cc-by 2.0) BagoGames / flickr.com

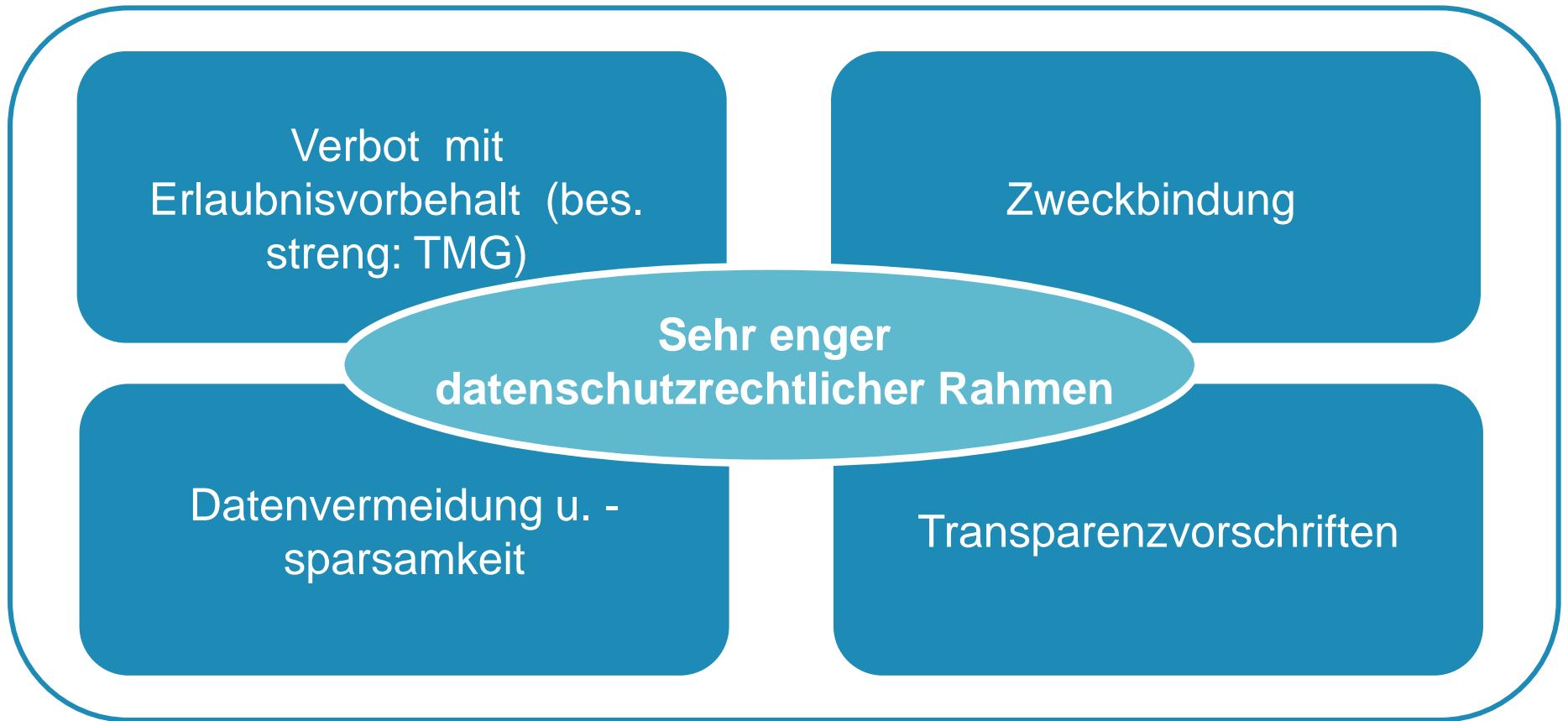
Inhalt

1. Gesellschaftliche Diskussion um Plattformen
 2. **Daten(schutz)rechtlicher Rahmen**
 3. Vollzug des Datenschutzrechts
 4. Zusammenfassung/Ergebnisse
-

Datenrechtlicher Rahmen für Plattformen



Datenschutz



Verbraucherschutz

AGB-Kontrolle

Informations- und
Transparenzpflichten

Wettbewerbsrecht



Überraschungen und
unlauteres Verhalten
reglementiert

Dateneigentum und Schutz von Daten

Kein Eigentum an Daten

Datenbanken, Software oder sonstiges IP potenziell geschützt

Keine Monopolisierung aber auch erschwerete Kommerzialisierung

Strafrechtlicher Schutz von Daten

Wettbewerbsrechtlicher Schutz

Datenportabilität

Art. 20 DSGVO

- Recht des Betroffenen
- Ihn betreffende PD
- Von ihm bereitgestellt
- Dem Verantwortlichen
- Strukturiertes, gängiges u. maschinenlesbares Format
- Verarbeitung der Daten beruht auf Einwilligung oder Vertrag
- Automatisierte Verarbeitung
- Rechtsfolge: Erhalten und Übertragen

Probleme

- Reichweite "bereitgestellt"?
- Keine Beschränkung auf bestimmte verantwortliche Stellen
- Gemischte Rechtsgrundlagen für Verarbeitung
- Kartellrechtlicher Charakter

- 
- Vermeidung von Log-in Effekten für Einzelpersonen
 - Relevante Daten eher nicht erfasst
 - Probleme bei Umsetzung zu erwarten
- Kein "Game Changer"

Sonstiges



- Einsatz der Daten zu Lasten der Betroffenen
- Fehlender Datenzugang für Dritte
- Kein Anspruch auf modulare Dienste
- Betroffene können eigene Daten nicht sinnvoll kommerzialisieren
- Kein "Datenmarkt"

Inhalt

1. Gesellschaftliche Diskussion um Plattformen
 2. Daten(schutz)rechtlicher Rahmen
 3. **Vollzug des Daten(schutz)rechts**
 4. Zusammenfassung/Ergebnisse
-

Schon die Struktur der Datenschutzbehörden in Deutschland ist katastrophal

Ausgangslage

- Länder verantworten mit dem Datenschutz ein originär überregionales Thema
- Unabhängigkeit der Behörden ist zwar grundsätzlich positiv, begünstigt im föderalen System aber uneinheitliche Positionen
- Ausstattung der Datenschutzbehörden ist absolut ungenügend

Schlussfolgerungen

- Vollzug des Datenschutzrechts (zumindest) auf Bundesebene notwendig (vgl. Kartellrecht)
- Instrument für verbindliche Verwaltungsweisungen für alle Datenschutzbehörden notwendig
- Erhebliche Aufstockung der Ressourcen der Datenschutzbehörde(n) ist notwendig

Darüber hinaus vermeiden die Datenschutzbehörden Verantwortung zu übernehmen

Ausgangslage

- Maximalforderungen (z.B.: absolute Theorie) bewirken Resignation der Unternehmen – DSB als "Feind"
- Konsequenter Vollzug inklusive Verfügungen (und entsprechender Überprüfungsmöglichkeit durch Gerichte) ist eher die Ausnahme
- Bußgelder häufig viel zu niedrig
- Vorverurteilungen im Verwaltungsverfahren durch Stellungnahmen der Landes-datenschutzbeauftragten unterwandern den Rechtsweg

Schlussfolgerungen

- Einheitliche Rechtspositionen notwendig
- Behörden sollten durch konsequenten Vollzug gerichtliche Überprüfung ermöglichen
- Bußgelder müssen differenzierter auferlegt werden
- Öffentliche Stellungnahmen zu laufenden Verfahren sollten die Ausnahme sein

Inhalt

1. Gesellschaftliche Diskussion um Plattformen
 2. Daten(schutz)rechtlicher Rahmen
 3. Vollzug des Datenschutzrechts
 4. **Zusammenfassung/Ergebnisse**
-

Ergebnisse

- ▶ Insbesondere datenschutzrechtlicher regulatorischer Rahmen für Plattformen ist sehr strikt
 - ▶ Einzelne Problemstellungen sollten potenziell durch punktuelle Regelungen adressiert werden
 - ▶ Unklar ist, wie eine Öffnung von Datenbeständen erreicht werden sollte, ohne Daten weiter zu monopolisieren
 - ▶ Große Defizite weist der Vollzug des Datenschutzes in Deutschland auf, was das Ignorieren datenschutzrechtlicher Vorgaben erheblich begünstigt
-

Das Imperium und Plattformen haben kaum Gemeinsamkeiten



Imperium

- Gesetzgeber, Exekutive und Judikative
- Keine Kontrollmechanismen
- Kontrollinstanz (Hohe Rat der Jedi) tot
- Todesstern
- Darth Vader



Plattformen

- Wirtschaftliche Unternehmen
- Behörden und Regulierung existieren
- Aufsichtsbehörden existent, aber wenig effektiv
- Kein Todesstern
- Kein Darth Vader



Dr. Jens Schefzig



Dr. Jens Schefzig
Rechtsanwalt

T +49 40 55436 4054
F +49 40 55436 4505

jens.schefzig@osborneclarke.com
osborneclarke.com

- berät ausschließlich im IT-Recht und legt dabei einen besonderen Schwerpunkt auf sämtliche Themen in Verbindung mit Daten; insbesondere berät er bei
 - dem Aufbau von Datenschutzorganisationen und Compliance-Systemen,
 - der rechtskonformen Durchführung von IT-Projekten und
 - der Sicherung der Rechte der Mandanten an den von ihnen generierten Daten.
- baut auf seiner Erfahrung als Unternehmensberater bei McKinsey&Company auf, um für seine Mandanten tatsächlich praxisorientierte Lösungen zu bieten und diese auch zu implementieren.
- veröffentlicht Fachartikel zum Datenschutzrecht in anerkannten juristischen Fachzeitschriften.